

Zürich, 24. August 2023

**MEDIENMITTEILUNG LCH ZUM BUNDESGERICHTSENTSCHEID ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ELTERN
BEI DER VORSCHULISCHEN SPRACHFÖRDERUNG**

**Der LCH begrüsst den wegweisenden Entscheid des Bundesgerichts zur Chancengerechtigkeit in der
vorschulischen Bildung.**

Der Dachverband der Lehrpersonen LCH begrüsst den wegweisenden Entscheid des Bundesgerichts (2C 402/2022), dass die Kosten für selektiv-obligatorische vorschulische Sprachkurse nicht auf die Eltern abgewälzt werden dürfen. Dies stärkt die Chancengerechtigkeit von Kindern mit Förderbedarf im gesamten Schweizer Bildungssystem.

Anlass für das Urteil war eine Beschwerde gegen eine Regelung im Kanton Thurgau. Doch die grundsätzlichen Aussagen des Bundesgerichts haben Signalwirkung für die ganze Schweiz: Vorschulische Förderangebote, die für bestimmte Kinder obligatorisch sind, fallen unter den verfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Vorschulische obligatorische Sprachkurse gelten daher als eine **Vorverlegung der Schulpflicht**. Somit müssen die Kosten für Kurse sowie die Transportkosten von den Kantonen und Gemeinden übernommen werden.

Aus Sicht des LCH stärkt dieses Urteil die Chancengerechtigkeit im Schweizer Bildungssystem, indem es Klarheit schafft: Obligatorische vorschulische Förderung ist Teil des Grundschulunterrichts und muss für Eltern kostenlos sein – unabhängig von Kanton oder Einkommen. Der Entscheid bestätigt, dass vorschulische Sprachförderung eine öffentliche Aufgabe ist, die solidarisch von der Gesellschaft getragen werden muss. Der LCH hofft, dass dies zur Chancengerechtigkeit aller Kinder in der Schweiz beiträgt.

Hinweis:

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C 402/2022

Kontaktadressen für Rückfragen

Dagmar Rösler, Zentralpräsidentin LCH
T +41 79 866 54 43, d.roesler@LCH.ch

Dr. Beat A. Schwendimann, Leiter Pädagogische Arbeitsstelle LCH
T +41 44 315 54 54, b.schwendimann@LCH.ch